

## §. 4.

Die erste Kammer hat den Ausfall der Worte:

„in der Regel“

auf der ersten Zeile, als überflüssig, beschlossen. Nach Ansicht der unterzeichneten Deputation könnten sie, ohne zu stören, auch stehen bleiben, und in solchen Fällen wurden die Redactionsveränderungen nicht beantragt. Indessen kommt nichts darauf an und die Deputation empfiehlt den Beitritt zum Wegfall jener Worte.

Präsident Braun: Die Deputation schlägt der Kammer vor, dem Beschlusse der ersten Kammer beizutreten, nach welchem die Worte: „in der Regel“ in §. 4 des vorliegenden Gesetzentwurfs in Wegfall kommen sollen. Ich frage die Kammer: ob sie dem Vorschlage ihrer Deputation beistimmt? — Einstimmig Ja.

Referent Abg. Georgi:

## §. 5.

Der Paragraph umfaßt in zwei Sätzen zweierlei: die Verpflichtung zu Nachweisen und die Verbindlichkeit zur Theilnahme am Abschätzungsgeschäfte. Während die zweite Kammer dem Entwurfe beigetreten ist, welcher die Anordnung hierüber in einem Paragraphen trifft, und lediglich beschlossen hat, in der Ueberschrift:

„Verpflichtung zu Nachweisen“

noch hinzuzufügen:

„und zur Theilnahme an dem Abschätzungsgeschäfte“

will die erste Kammer den zweiten Satz des Paragraphen als §. 5 b. mit der besondern Ueberschrift:

„Verbindlichkeit zur Theilnahme an dem Abschätzungsgeschäfte“

in das Gesetz haben.

Es scheint auch dies eine Redactionsveränderung zu sein, auf welche wenig ankommt, und die Deputation empfiehlt deshalb den Beitritt, wobei es sich nun von selbst versteht, daß der dießseitige Beschluß wegen der Ueberschrift des Paragraphen sich erledigt.

Hiernächst hat die jenseitige Kammer einen Zusatz zu §. 5 b. beschlossen, des Inhalts:

„Die zur Theilnahme Erwählten erhalten gleich den nicht besoldeten Mitgliedern der Abschätzungscommission wegen des Zeit- und Reiseaufwandes eine in der Ausführungsverordnung zu diesem Gesetze näher bestimmte Entschädigung.“

In dem Gesetze vom 22. November 1834 war §. 49 allerdings bestimmt, daß die zur Theilnahme an der Aufstellung der Steuercataster ausgewählten Personen, so wie die nicht in Besoldung stehenden Mitglieder der Districtscommission wegen des Zeitaufwandes nach gewissen Sätzen, welche das Gesetz aufstellte, entschädigt werden sollten.

Das neue Gesetz spricht sich für eine sehr ausgedehnte Beihilfe von Sachverständigen an dem Abschätzungsgeschäfte aus, und es schien der Deputation, als möchte es wohl zu weit führen, wenn jeder zur Theilnahme Erwählte — eine Theilnahme ledig-

lich verfügt in seinem eignen und seiner Standesgenossen Interesse — sofort deshalb eine Entschädigung für den Zeitaufwand solle beanspruchen können. So einverstanden die Deputation damit ist, daß die wirklichen Mitglieder der Abschätzungscommissionen für ihre auf dieses Geschäft zu verwendende Zeit zu entschädigen sein werden, so nothwendig sie es ferner erachtet, daß den für einzelne Unterabtheilungen zugezogenen Sachverständigen der etwaige Reiseaufwand vergütet werde, so hält sie doch eine Entschädigung an die Sachverständigen und an die erwählten Mitglieder der Repartitionscommissionen für Zeitaufwand nicht für erforderlich, und meint, in so weit habe sich Jeder im allgemeinen Interesse und dem seines Standes ohne besondere Entschädigung einer Theilnahme an der Abschätzung ohne besondere Vergütung zu unterziehen.

Die Deputation begnügte sich in dieser Beziehung mit der Versicherung der Herren Regierungscommissarien, daß das Erforderliche hiernach in der Ausführungsverordnung bestimmt werden solle. Sie kann aber nicht verkennen, daß die Aufnahme, wenn auch nicht der nach Ort und Zeit veränderlichen Sätze, so doch des Grundsatzes der Entschädigung, in das Gesetz viel für sich habe, und empfiehlt deshalb, dem Vorschlag der ersten Kammer beizutreten, jedoch mit einer Abänderung, welche, unter Berücksichtigung des weiter oben Gesagten, eine Vergütung für Zeitaufwand an die Sachverständigen und die Mitglieder der Repartitionscommissionen ausschließt. Hiernach beantragt die Deputation an die Stelle des von der ersten Kammer angenommenen Zusatzes zu §. 5 b. einen Zusatz, des Inhalts:

„Die nicht besoldeten Mitglieder der Abschätzungscommissionen haben für Zeit- und Reiseaufwand, die zur Theilnahme an den Abschätzungen und zur Subrepartition erwählten Sachverständigen lediglich für Reiseaufwand eine in der Ausführungsverordnung zu diesem Gesetze näher bestimmte Entschädigung zu empfangen.“

Präsident Braun: Die Deputation schlägt uns vor, bei §. 5 dem Beschlusse der ersten Kammer in so weit beizutreten, daß noch hinzugefügt werden soll: „und zur Theilnahme an dem Abschätzungsgeschäfte“. Die erste Bemerkung der Deputation ist nur eine redactionelle; ich frage also die Kammer: ob sie der zweiten Ansicht der Deputation beitrifft? — Einstimmig Ja.

Präsident Braun: Die letzte Bemerkung der Deputation bezieht sich auf §. 5 b. Die erste Kammer hat dazu eine andere Fassung gegeben, als unsere Deputation, welche vorschlägt, §. 5 b. in folgender Fassung zu genehmigen: „Die nicht besoldeten Mitglieder der Abschätzungscommissionen haben für Zeit- und Reiseaufwand, die zur Theilnahme an den Abschätzungen und zur Subrepartition erwählten Sachverständigen lediglich für Reiseaufwand eine in der Ausführungsverordnung zu diesem Gesetze näher bestimmte Entschädigung zu empfangen“. Ich frage die Kammer: ob sie in dieser Fassung §. 5 b. annehmen will? — Einstimmig Ja.

Präsident Braun: Somit erledigt sich der Beschluß der ersten Kammer, welcher auf eine andere Fassung des §. 5 b. geht, in unserer Kammer.